



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/089/8153/2019-2
A. B.

Wien, am 25.06.2019

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Baumgartner über die Beschwerde des Herrn A. B. (geb.: 1957), vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 30.04.2019, Zl. ..., mit welchem festgestellt wurde, dass die Anzeige des Beschwerdeführers gemäß § 57 Abs. 1 StbG vom 19.12.2017 nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat, zu Recht:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1. Mit Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 StbG vom 19.12.2017 beehrte der Beschwerdeführer den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft.

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 30.04.2019, Zl. ..., stellte die belangte Behörde fest, dass die Anzeige des Beschwerdeführers gemäß § 57 Abs. 1 StbG vom 19.12.2017 nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 StbG mit Wirkung vom 24.09.1996 verliehen worden sei. Aufgrund eines späteren Antrages des Beschwerdeführers auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit habe er die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG (wieder) verloren. Der Beschwerdeführer habe es daher selbst zu vertreten, dass er von der Behörde fälschlich als österreichischer Staatsbürger behandelt worden sei. Die belangte Behörde habe aus diesem Grund nicht feststellen können, dass die Anzeige des Beschwerdeführers vom 19.12.2017 gemäß § 57 Abs. 1 StbG zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, der Wortlaut des § 57 Abs. 1 StbG sehe keine Unterscheidung zwischen dem erstmaligen und /oder dem Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige vor. Nach dem Wortlaut des § 57 Abs. 1 StbG komme es vielmehr nur darauf an, dass man unter den näher definierten Voraussetzungen fälschlich als Österreicher behandelt worden sei, ohne es in dieser Zeit gewesen zu sein. Eine andere Auslegung würde ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge haben, zumal Personen nur deshalb vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige ausgeschlossen wären, weil diese die Staatsbürgerschaft bereits innehatten. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sei nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer habe die fälschliche Behandlung als österreichischer Staatsbürger darüber hinaus nicht selbst zu vertreten. Der Beschwerdeführer hätte keinen Willen zum Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft gehabt und habe folglich auch keine darauf gerichtete, von seinem Willen getragene Erklärung abgegeben.

Vielmehr sei von dem mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter des türkischen Konsulates arglistig ein Erklärungsirrtum herbeigeführt worden. Die belangte Behörde habe zur Frage, inwieweit der Beschwerdeführer die fälschliche Behandlung selbst zu vertreten habe, keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

1.4. Mit Schreiben vom 14.06.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakten dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor.

2. Feststellungen:

2.1. Der Beschwerdeführer wurde am ...1957 in C. (Türkei) geboren und ist seit 12.04.2000 durchgehend in Österreich behördlich gemeldet.

2.2. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 24.09.1996, Zl. ..., wurde dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 24.09.1996 gemäß § 10 Abs. 1 StbG verliehen.

2.3. Über Antrag des Beschwerdeführers hat dieser mit Beschluss des türkischen Ministerrates vom 18.02.1998, Zahl ..., die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben. Der Beschwerdeführer hat den österreichischen Behörden den Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft nicht angezeigt. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 01.12.2017, Zl. ..., wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft durch seinen auf eigenen Antrag erfolgten Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft am 18.02.1998 gemäß § 27 Abs. 1 StbG verloren hat. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 01.08.2018, Zl. ..., wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Gegen dieses Erkenntnis wurde kein Rechtsmittel erhoben, es ist seit 06.08.2018 rechtskräftig.

2.4. Mit Schreiben vom 19.12.2017 brachte der Beschwerdeführer eine Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 StbG ein.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Parteivorbringens sowie der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen.

3.2. Die Feststellungen betreffend den Geburtstag und Geburtsort des Beschwerdeführers gründen auf den im Verwaltungsakt befindlichen Urkunden, insbesondere einer Kopie seines österreichischen Reisepasses (gültig bis 08.02.2026).

3.3. Dass der Beschwerdeführer seit 12.04.2000 durchgehend in Österreich behördlich gemeldet ist ergibt sich aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 19.06.2019.

3.4. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit am 18.02.1998 wiedererworben hat, gründet auf den unbedenklichen Inhalt des gegenständlichen Verwaltungsaktes, insbesondere einem Schreiben der österreichischen Botschaft in Ankara vom 07.01.2008, einem Personenstandsregisterauszug (Nüfus Kayit Örneği) vom 12.12.2007 sowie dem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 01.08.2018, ZI. Dass der Wiedererwerb über eigenen Antrag des Beschwerdeführers erfolgt ist, ergibt sich bereits daraus, dass eine Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft nach dem damals geltenden türkischen Recht nur aufgrund eines Antrages erfolgen durfte und keinerlei Hinweise vorliegen, dass die türkischen Behörde die Rechtsalge missachtet haben. In diesem Zusammenhang sei auch neuerlich auf das rechtskräftige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 01.08.2018, ZI. ... hingewiesen, in welchem bereits festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit aufgrund eines darauf gerichteten Antrages wieder erworben hat.

3.5. Der weitere, festgestellte Verfahrensgang gründet auf den Inhalt des unbedenklichen Verwaltungsaktes, insbesondere den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 24.09.1996, ZI. ..., den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 01.12.2017, ZI. ..., das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 01.08.2018, ZI. ... sowie den Schriftsatz des

Beschwerdeführers vom 19.12.2017, mit welchem eine Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 StbG erfolgte. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt bestritten. Bestritten wird ausschließlich, dass § 57 Abs. 1 StbG nur auf jene Fälle anzuwenden ist, bei denen die österreichische Staatsbürgerschaft erstmalig erworben werden soll.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 68/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„ABSCHNITT VI Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige

§ 57. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, dass er zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde und dies nicht zu vertreten hat. Als Staatsbürger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Die Behörde hat die fälschliche Behandlung als Staatsbürger dem Fremden schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ihn über die Frist zur Anzeige gemäß Abs. 2 zu belehren. Den Erwerb durch Anzeige hat die Behörde rückwirkend mit dem Tag, an dem der Fremde das erste Mal von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde, mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Anzeige ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der fälschlichen Behandlung gemäß Abs. 1 einzubringen.

[...]"

4.2. Gemäß § 57 Abs. 1 StbG erwirbt ein Fremder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde schriftlich anzeigt, dass er zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde und dies nicht zu vertreten hat.

Die Gesetzesmaterialien (RV 2303 BlgNR, 24. GP, S. 12) zu § 57 StbG lauten auszugsweise wie folgt:

"Mit dem vorgeschlagenen § 57 wird, neben dem geltenden § 59, eine weitere Regelung für sogenannte "Putativösterreicher" geschaffen. Dabei handelt es sich um Personen, die - oft jahrelang - von österreichischen Behörden als

österreichische Staatsbürger behandelt wurden, bei denen sich jedoch nachträglich herausstellt, dass sie nie die österreichische Staatsbürgerschaft innehatten. Nach der geltenden Rechtslage kann in diesen Fällen der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nur bei Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen erfolgen. Auch wenn es sich dabei nur um sehr wenige Einzelfälle handelt, so erscheint es doch sachgerecht, für diese Personen, die - bisweilen über Jahrzehnte - als "Staatsbürger" gelebt haben, Leistungen für die Republik erbracht haben und sich im Allgemeinen ausschließlich als Österreicher oder Österreicherin fühlen, eine spezifische Sonderregelung zu treffen. So soll für diesen Personenkreis eine sach- und zeitgemäße Lösung herbeigeführt werden, die unsachgemäße Ergebnisse vermeiden lässt.

Folglich soll für jene Fälle, die von einer österreichischen Behörde fälschlich für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren als österreichischer Staatsbürger behandelt wurden, ein erleichterter Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige erfolgen können. Die fälschliche Behandlung durch die österreichischen Behörden darf der Fremde nicht zu vertreten haben. Die vorgeschlagene Bestimmung kann daher beispielweise nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Fremde etwa durch Vorspiegeln falscher oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen, die Behörde getäuscht hat. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt dabei *ex tunc*, das heißt rückwirkend mit dem Zeitpunkt, an dem die betreffende Person erstmalig von einer österreichischen Behörde fälschlicherweise als österreichischer Staatsbürger behandelt wurde. Den Erwerb durch Anzeige hat die Behörde mittels Bescheid festzustellen.

[...]"

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 57 StbG demnach lediglich auf Personen Anwendung finden, die die österreichische Staatsbürgerschaft (noch) "nie" innehatten (so ausdrücklich Fasching, Staatsbürgerschaftsrecht im Wandel (2014), S. 16; vgl. auch Plunger, in Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg), StbG (2017) § 57 Rz 1).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft einmal besessen, diese in der Folge aber - aus welchen Gründen auch immer - wieder verloren haben (und

nach eingetretenem Staatsbürgerschaftsverlust von einer Behörde als österreichische Staatsbürger behandelt werden) nicht unter den Anwendungsbereich des § 57 Abs. 1 StbG. Vielmehr ermöglicht § 57 StbG nur den erstmaligen Erwerb – nicht aber den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft (VwGH 25.09.2018, Ra 2017/01/0331).

4.3. Nach den getroffenen Feststellungen, hatte der Beschwerdeführer bereits im Zeitraum 24.09.1996 bis 18.02.1998 die österreichische Staatsbürgerschaft inne, welche er am 18.02.1998 durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gemäß § 27 StbG ex lege verloren hat. Wie soeben dargelegt findet § 57 StbG jedoch nur bei einem erstmaligen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft Anwendung, nicht jedoch auf Fälle eines Wiedererwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft. Schon aus diesem Grund konnte der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft mit seiner Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 StbG vom 19.12.2017 nicht (wieder) erwerben.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall die fälschliche Behandlung selbst zu vertreten hatte, kann demnach dahingestellt bleiben. Ungeachtet dessen hat der Beschwerdeführer gegenständlich die fälschliche Behandlung durch die österreichischen Behörden – entgegen dem Beschwerdevorbringen - sehr wohl zu vertreten. Wie den getroffenen Feststellungen nämlich zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer selbst einen Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft gestellt und den österreichischen Behörden den Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft am 18.02.1998 nicht angezeigt. Dadurch, dass der Beschwerdeführer den österreichischen Behörden gegenüber verschwiegen hat, dass er die türkische Staatsbürgerschaft wieder erworben hat, hat er diese über wesentliche (staatsbürgerschaftsrelevante) Tatsachen getäuscht und es demnach selbst zu verantworten, dass er fälschlicherweise als österreichischer Staatsbürger behandelt wurde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die gegenständliche, bescheidmäßige Feststellung des Nichterwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft im Wege

einer Anzeige nach § 57 Abs. 1 StbG durch die belangte Behörde rechtmäßig war.

4.4. Die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung konnte gemäß §§ 24 Abs. 4 VwGGV entfallen, weil bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Baumgartner